

09.05.2023

Antrag

der Fraktion der SPD

Respekt für alle ehrenamtlichen Mitglieder der Pflegekammer.

I. Ausgangslage

Am 31. Oktober 2022 fand die Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer NRW statt. Die Wahlbeteiligung lag bei 22,10% bei 98.534 wahlberechtigten Kammermitgliedern. Am 16. Dezember 2022 hat sich die Pflegekammer daraufhin konstituiert und das Verfahren zur Zusammensetzung des Vorstands beschlossen. Mit der Wahl des Vorstands ist der Gründungsprozess der Pflegekammer abgeschlossen. Trotz deutlicher Kritik im Vorfeld und weiter anhaltender Skepsis auch von Seiten der Pflegenden hat sich die Pflegekammer in NRW somit konstituiert. Ihrer Gründung ist eine lange und kontroverse Debatte vorausgegangen. Nach dem langen und umstrittenen Entstehungsprozess der Pflegekammer ist es jetzt umso wichtiger, dass die Vertreterinnen und Vertreter ihre Arbeit für die Pflegekammer vollumfänglich ausüben können. Jede und jeder muss sich für die Interessen der Pflegekräfte mit vollem Einsatz kümmern können. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen liefert die Pflegekammer jedoch nicht: eine Freistellung von der beruflichen Tätigkeit für die Zeit einer Sitzung oder eine Aufwandsentschädigung für die Arbeit in der Pflegekammer sieht das Heilberufsgesetz (HeilBerG) NRW nicht vor. Das führt dazu, dass gewählte Mitglieder für ihr Engagement in der Pflegekammer Urlaub nehmen oder andere Wege finden müssen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Der Pflegeberuf bedeutet für die Beschäftigten im Gesundheitsbereich einen hohen Aufwand und viel Einsatz für die Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern, Pflegeheimen oder beispielsweise in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Dass die Pflegekräfte neben ihrem Beruf die ehrenamtliche Tätigkeit in der Pflegekammer unentgeltlich und zusätzlich zu ihren geregelten Arbeitszeiten durchführen sollen, ist kaum bis gar nicht möglich. Pflegekräfte haben in der Regel nicht die Möglichkeit ihre Arbeitszeiten selbst zu regeln und haben grundsätzlich unregelmäßige und familienunfreundliche Arbeitszeiten. Arbeitszeit, die für die ehrenamtliche Arbeit in der Pflegekammer nicht ausgeführt wird, muss nachgearbeitet werden. Das ist vor dem Hintergrund des fordernden Pflegeberufs für die Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler nicht zumutbar.

Eine Entschädigungsordnung, wie sie bei der Pflegekammer in Rheinland-Pfalz existiert, hat sich die Versammlung bisher nicht geben. Eine entsprechende Regelungsgrundlage für eine angemessene Entschädigung der ehrenamtlichen Arbeit der Mitglieder der Kammerversammlung enthält das Heilberufsgesetz (HeilBerG) NRW nicht. Gleiches gilt für eine rechtliche Grundlage, die die Freistellung der ehrenamtlichen Mitglieder der Pflegekammer für ihre berufliche Tätigkeit erst möglich macht.

Datum des Originals: 09.05.2023/Ausgegeben: 11.05.2023

II. Der Landtag stellt fest, dass

- allen Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekammer NRW die Möglichkeit geschaffen werden muss, vollumfänglich und gleichermaßen in der Pflegekammer mitarbeiten zu können,
- eine Freistellung der beruflichen Tätigkeit für die ehrenamtliche Arbeit in der Pflegekammer sowie eine entsprechende Aufwandsentschädigung notwendig ist.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- über das Heilberufsgesetz (HeilBerG) NRW die Freistellung der beruflichen Tätigkeit für die Arbeit in der Pflegekammer zu ermöglichen,
- eine Regelungsgrundlage im Heilberufsgesetz (HeilBerG) NRW für eine angemessene Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Pflegekammer zu schaffen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Lisa-Kristin Kapteinat
Thorsten Klute
Lena Teschlade

und Fraktion